

Zucht- und Körordnung des ECA (Eurasier Club Austria)

Inhalt	Seite
Präambel	2
1. Zuchtziel und Organisation	2
1.1 Zuchtziel	2
1.2 Zuchtordnung	2
1.3 Zuchtgremium	2
1.4 Zuchtausschuss	2
1.5 ZuchtwartInnen	2
1.6 KörmeisterInnen	2
1.7 HD-Auswertung	3
1.8 Allgemeines	3
2. Zucht voraussetzungen	3
3. Zuchtzulassung	3
3.1 Zulassungsvoraussetzungen	3
3.2 Körung	4
4. Zucht	5
4.1 Anforderungen an den Züchter	5
4.2 Zuchthündinnen	6
4.3 Deckrüden	6
4.4 Allgemeines	6
5. Wurfkontrolle	7
5.1 Allgemeines	7
5.2 Erstbesichtigung	7
5.3 Wurfabnahme	7
5.4 Welpenabgabe	7
6. Zuchtstättenname und Ahnentafel	7
7. Schlussbestimmungen	8
Ausbildung von ZuchtwartInnen	8

P r ä a m b e l

Die in dieser Zucht- und Körordnung verwendeten personsbezogenen Begriffe gelten gleichermaßen für Personen jeglichen Geschlechts.

1. Zuchtziel und Organisation

1.1 Zuchtziel

Zuchtziel ist die Reinzucht und Weiterentwicklung der Rasse Eurasier, deren Rassekennzeichen in dem Standard der FCI Nr. 291 festgelegt sind. Primäres Ziel ist es, einen gesunden, wesensfesten Eurasier mit rassetypischem Verhalten zu züchten.

1.2 Zuchtordnung

Soweit diese Zuchtordnung keine weitergehenden Regelungen enthält, gelten für alle Mitglieder und Organe des Vereins die jeweils gültige Zuchtordnung des ÖKV und der FCI sowie das Tierschutzgesetz.

1.3 Zuchtgremium

Das Zuchtgremium entscheidet in allen Belangen der Zucht (Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen), die in der Kompetenz des ECA liegen. Die Entscheidungen werden demokratisch getroffen, bei schwerwiegenden Unstimmigkeiten wird der Zuchtausschuss befasst.

Das Zuchtgremium setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen, die vom Vorstand berufen werden.

Nur Zuchtwarte können Mitglieder im Zuchtgremium sein.

Die Zusammensetzung des Gremiums wird in geeigneter Form publik gemacht (UEZ, ECA-Homepage, ECA-Newsletter).

1.4 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Zuchtgremiums und weiteren vom Vorstand berufenen Fachleuten zusammen. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird in geeigneter Form publik gemacht (UEZ, ECA-Homepage, ECA-Newsletter).

1.5 Zuchtwart

Er berät die Züchter in Zuchtangelegenheiten, kontrolliert die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und nimmt Würfe ab.

Er ist dem Zuchtgremium verantwortlich.

Der Zuchtwart besucht zur Fortbildung zumindest alle 3 Jahre das ECA-Züchterseminar.

1.6 Körmeister

Zum Körmeister kann nur berufen werden, wer die Formwertrichterzulassung für Eurasier besitzt.

1.7 HD-Auswertung

Mit der HD-Auswertung wird vom ECA ein Tierarzt beauftragt.

1.8 Allgemeines

Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderung der Zuchtordnung zu informieren.

2. Zucht voraussetzungen

2.1 Als ECA-Züchter gilt derjenige, der eine angekörte, zuchttaugliche Hündin zum Zeitpunkt des Belegens zur Zucht verwendet und diese rechtmäßig im Besitz hat.

Der Züchter muss volljährig sein. Er ist zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen sowie zur angemessenen und tierschutzgerechten Unterbringung und Haltung der Hunde verpflichtet.

2.2 Die Eurasierzucht ist eine Liebhaberzucht. Erwerbs- und Nebenerwerbszucht sowie Zuchtmiete sind nicht erlaubt.

Ein Züchter darf maximal zwei Würfe pro Jahr züchten.

3. Zuchtzulassung

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

3.1.1 Zur Zucht zugelassen werden können nur Hunde die

- in einem vom ÖKV anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind, dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen,
- mindestens einmal auf einer vom ÖKV/FCI genehmigten Ausstellung ausgestellt wurden,
- mindestens die Formwertnote „Sehr gut“ erhalten haben und
- keine zuchtausschließenden Fehler aufweisen.

Das Zuchtgremium kann im Gesundheitsbereich weitere Zucht voraussetzungen festlegen.

3.1.2 Zuchtausschließende Fehler sind:

Hüftgelenkdysplasie (HD-D, HD-E) (Hunde mit HD-C dürfen nur mit Hunden mit HD-A mit besonderer Begründung verpaart werden),
Kniescheibenluxation 2. bis 4. Grades (PL),
Ellbogendysplasie 2. bis 4. Grades, Fehlstellungen des Sprunggelenks,
Osteochondrose (OCD), Knickrute,
Ohrenfehlstellungen,
Einhoder,

Ektropium, Entropium, zu tief liegende oder zu kleine Augen, Distichiasis (nur bei hochgradigen Tieren Zuchtverbot),

Gebissfehler (Fehlen eines P3 oder P4, M1 oder M2), Fangzahn- oder Schneidezahnverlust, Gebissanomalien,

Stockhaarigkeit,

Schecken- oder Weißfärbung,

Schluckbeschwerden im Welpenalter, chronische Bauchspeicheldrüseninsuffizienz, Schilddrüsen-Funktionsstörungen, Magendrehung und andere schwere Erkrankungen, erhebliche Verhaltensmängel.

3.2 Körung

3.2.1 Die Körung eines Hundes muss von einem vom ECA bestellten Körmeister vorgenommen werden.

Bei der Körung werden der Phänotyp sowie das Verhalten des Eurasiers beurteilt.

Der zu beurteilende Hund muss mindestens 15 Monate alt sein.

3.2.2 Voraussetzungen für die Körung

Untersuchungsbefunde von HD, PL, Augen, SD, Einlagerung einer Blutprobe sowie aktuelle Untersuchungen, die das Zuchtgremium festlegt.

Die HD-Untersuchung darf frühestens im Alter von 15 Monaten durchgeführt werden.

Ein Ausstellungsergebnis von mindestens „Sehr gut“ in der Zwischen- oder Offenen Klasse auf einer internationalen FCI-Ausstellung in Österreich.

Besuch des ECA-Züchterseminars.

3.2.3 Erteilung der Zuchtzulassung

Nach Feststellen der Zuchttauglichkeit stellt der jeweilige Körmeister einen Körschein aus. Das Ergebnis der Körung wird im Körschein festgehalten.

Die Zuchtzulassung kann für Hündinnen für zwei Würfe ausgestellt werden, für Rüden für zwei Deckakte innerhalb des ECA.

Erfolgt eine Zuchtzulassung nur für einen Wurf oder einen Deckakt, so ist zur Genehmigung eines zweiten Wurfes oder eines zweiten Deckaktes die Zustimmung des Zuchtgremiums einzuholen.

Die Zuchtzulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

3.2.4 Wiederzuchtzulassung

Bei einer Hündin mit Zuchterlaubnis für 2 Würfe darf ein dritter Wurf erfolgen, wenn zum Deckzeitpunkt mindestens 70% (bei 1 - 2 Welpen im Wurf 100%) der Welpen des ersten Wurfes untersucht worden sind und die Auswertung des ersten Wurfes keine Auffälligkeiten ergeben hat.

Vor einem geplanten 4. Wurf ist die Hündin dem Zuchtgremium vorzustellen.

Bei einer Hündin mit Zuchterlaubnis für einen Wurf müssen mindestens 70% (bei 1 – 3 Welpen im Wurf 100%) der Welpen untersucht worden sein. Die Auswertung des Wurfes darf keine Auffälligkeiten ergeben haben und die Hündin ist dem Zuchtgremium vorzustellen, um eine weitere Zuchterlaubnis zu erlangen.

Für Deckrüden gilt diese Regelung analog.

3.2.5 Stellen sich bei Zuchttieren zu einem späteren Zeitpunkt zuchtausschließende Fehler heraus, so kann die Zuchtzulassung vom Zuchtgremium jederzeit widerrufen werden.

3.2.6 Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, später festgestellte oder auftretende zuchtausschließende Fehler innerhalb eines Monats dem Zuchtgremium mitzuteilen.

4. Zucht

4.1 Anforderungen an den Züchter

Die örtlichen Gegebenheiten des Züchters müssen für eine artgerechte Aufzucht der Eurasierwelpen geeignet sein.

Menschliche Nähe und Zuwendung sind eine wesentliche Voraussetzung für die Prägung der Welpen und daher unverzichtbar.

4.1.1 Basiswissen des Züchters

Züchter haben sich ein im Rahmen eines anerkannten Züchterseminars vermitteltes Basiswissen in Genetik, Anatomie, Läufigkeit, Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht, Ernährung, Verhalten und Erziehung von Eurasiern anzueignen und die Bereitschaft zur Weiterbildung zu zeigen. Längstens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein derartiges Seminar vor einer neuerlichen Wurfplanung erneut zu besuchen.

4.1.2 Räumliche Voraussetzungen

(1) Innenbereich

Die Aufzucht der Welpen erfolgt innerhalb des Wohnbereichs.

In den ersten zwei Wochen sollten Mutterhündin und Welpen in der Wurfkiste Ruhe finden.

Der Innenauslauf muss dem wachsenden Bewegungsdrang der Welpen kontinuierlich angepasst werden.

(2) Außenbereich

Ab der dritten Woche muss den Welpen ein gesicherter Auslauf im Freien zur Verfügung stehen.

Dieser muss überwiegend ebenerdig und von unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit sein.

Die Auslaufläche muss ausreichend groß sein (mindestens 50 m²) und welpengerechte Spielmöglichkeiten enthalten.

4.1.3 *Betreuung des Wurfes*

Der Züchter hat die Verpflichtung die Mutterhündin und den Wurf bis zur erfolgten Abgabe rund um die Uhr zu betreuen und zu begleiten oder dafür zu sorgen, dass eine der Hündin vertraute Person kurzzeitig diese Aufgabe übernimmt.

Während der Geburt ist die Anwesenheit des Züchters zwingend erforderlich.

4.2 *Zuchthündin*

4.2.1 Das Zuchtverwendungsalter der Hündin beginnt frühestens mit 18 Monaten und endet für den ersten Wurf mit dem Ablauf des 5. Lebensjahres. Es endet bei weiteren Würfen mit Ablauf des 8. Lebensjahres.

4.2.2 Der Abstand zwischen zwei Belegungen muss mindestens 12 Monate betragen.

4.2.3 Besteht Zuchtabsicht, so soll der Züchter diese frühzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor der zu erwartenden Läufigkeit, dem Zuchtgremium mitteilen.

4.2.4 Dem Züchter werden für die jeweilige Läufigkeit der Hündin nach Möglichkeit mehrere Deckrüden vorgeschlagen.

Gleichermaßen kann der Züchter dem Zuchtgremium Deckrüden vorschlagen.

Das Zuchtgremium überprüft diese Vorschläge und erteilt dem Züchter eine schriftliche Deckerlaubnis, die nur für die bevorstehende Läufigkeit der Hündin sowie für die angeführten Rüden gilt.

4.2.5 Jeder Deckakt und erfolglose Deckversuche sind dem Zuchtgremium binnen 3 Tagen zu melden.

4.3 *Deckrüden*

4.3.1 Das Zuchtverwendungsalter des Rüden beginnt mit dem Zeitpunkt der Zuchtzulassung und ist bei entsprechender Gesundheit nicht begrenzt.

4.3.2 Rüden des ECA dürfen nur in einem FCI-Eurasierversen sowie bei vom ECA anerkannten Zuchtstätten/Vereinen im Ausland, zu denen dieser Beziehungen pflegt, als Deckrüden verwendet werden. Es muss das schriftliche Einverständnis der Hauptzuchtleitungen beider Vereine vorliegen. Dies gilt im umgekehrten Fall gleichermaßen für Rüden anderer Eurasierversen.

4.3.3 Über die Höhe der Deckgebühr muss vor dem Deckakt Einigung erfolgen.

4.3.4 Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung.

4.3.5 Diese Bestimmungen gelten auch für Deckrüden aus dem Ausland.

4.4 *Allgemeines*

4.4.1 Vor jeder Verpaarung haben sich die Besitzer vom einwandfreien Gesundheitszustand der Zuchttiere zu überzeugen.

4.4.2 Der Züchter ist verpflichtet, die ihm bekannten Fehler aus seiner Zuchtstätte zu melden.

5. Wurfkontrolle

5.1 Allgemeines

Der Züchter hat den gefallenen Wurf unverzüglich dem Zuchtgremium zu melden.
Eigene Würfe von Zuchtwarten sind nach Möglichkeit von einem anderen Zuchtwart abzunehmen.

5.2 Erstbesichtigung

Die Wurferstbesichtigung erfolgt innerhalb der ersten 10 Tage.

5.3 Wurfabnahme

Der vollständige Wurf wird frühestens nach Ablauf der 7. Lebenswoche vom Zuchtwart im Beisein der Mutterhündin abgenommen.

Bei der Wurfabnahme müssen die Welpen mit einer ersten Impfung zur Grundimmunsierung versehen und mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

Über Erstbesichtigung und Wurfabnahme erstellt der Zuchtwart einen schriftlichen Bericht, von dem der Züchter eine Kopie erhält.

Je eine Kopie dieses Berichtes ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe der Welpen zu übergeben.

5.4 Welpenabgabe

Die Welpenabgabe erfolgt frühestens nach Ablauf der 8. Woche, jedoch erst nach erfolgter Wurfabnahme.

Der Züchter ist verpflichtet, die bei der Wurfabnahme festgestellten Fehler dem zukünftigen Welpenbesitzer unverzüglich mitzuteilen.

6. Zuchtstättenname und Ahnentafel

6.1 Der Zuchtstättenname ist der Zuname des Hundes und wird vom Züchter vor dem ersten Wurf beim ÖKV beantragt und von der FCI international geschützt.

6.2 In Österreich geworfene Eurasier sind in das ÖHZB einzutragen.

6.3 Die Ahnentafel ist der Abstammungsnachweis des Hundes. Sie ist dem Welpenkäufer vom Züchter nach Erhalt zu übergeben.

6.4 Für Züchter, die nicht Mitglied des ECA sind, erhöhen sich die Eintragungsgebühren; ebenso bei Nachkommen aus einer nicht vom Zuchtgremium genehmigten Verpaarung.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1** Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung stehen dem Vorstand statutengemäß eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung (Verwarnung, Vereinsausschluss etc.)
- 7.2** Bei Nichtigkeit einzelner Teile dieser Zucht- und Körordnung bleiben die übrigen Teile aufrecht.

Ausbildung von Zuchtwarten

(1) Aufgaben der Zuchtwarte

Der Zuchtwart berät die Züchter in Zuchtangelegenheiten, kontrolliert die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und nimmt Würfe ab, er besucht regelmäßig zur Fortbildung das ECA-Züchterseminar (mindestens einmal alle 3 Jahre).

Er ist dem Zuchtgremium verantwortlich.

(2) Voraussetzungen

- mindestens 3 Jahre Mitgliedschaft im ECA.
- schriftliche Bewerbung an den Vorstand des ECA.

(3) Ausbildung

- Mindestdauer 3 Jahre
- Aufzucht von mindestens einem Eurasierwurf, sowie Assistenzen bei einer ECA-Zuchtwartin mit aktuellem Wurf. Die Assistenzen finden bei ca. 2 Wochen, 5 Wochen und 8 Wochen alten Welpen statt. Jeweils für mindestens einen halben Tag.

Oder: Eine Geburt persönlich miterleben sowie Assistenzen bei zwei ECA-Zuchtwartinnen mit aktuellen Würfen. Die Assistenzen finden bei ca. 2 Wochen, 5 Wochen und 8 Wochen alten Welpen statt. Jeweils für mindestens einen halben Tag.

- Hospitation bei mindestens 3 Erstbesichtigungen und 3 Wurfabnahmen.
- Je einmal eine Probeerstbesichtigung und eine Probewurfabnahme unter verschiedenen Zuchtwarten.
- Zweimaliger Besuch des ECA-Züchterseminars während der Ausbildung.

(4) Berufung

Nach erfolgreicher Ausbildung wird der Anwärter vom Vorstand zum Zuchtwart ernannt.

Der Zuchtwart kann unter schriftlicher Angabe von Gründen vom Vorstand abberufen werden.

Die Funktion als Zuchtwart wird ruhend gestellt, wenn innerhalb von 3 Jahren die Funktion nicht ausgeübt wird.